

INTERNATIONALE RUNDSCHAU

Bericht über die Ereignisse in Bizerta

Seiner prinzipiellen Bedeutung wegen und weil nahezu nichts darüber in der Presse stand, halten wir uns für verpflichtet, wesentliche Teile des von der Internationalen Juristenkommission in Genf, als deren Generalsekretär Sir Leslie Munro amtiert, veröffentlichten Untersuchungsberichtes über die tunesischen Anschuldigungen gegenüber Frankreich wiederzugeben; nicht um die Leidenschaften neu zu entfachen, sondern als Warnung: Die Kräfte der Barbarei sind nicht mit dem Nationalsozialismus in die Hölle gefahren. Allzu schwach und zerbrechlich ist die Ordnung, welche sie in Zügel hält.

Die Redaktion

Die Internationale Juristenkommission wurde am 3. September 1961 von der tunesischen Regierung ersucht, eine Mission nach Bizerta zu entsenden, um eine Untersuchung über von französischen Militärpersonen begangene Handlungen durchzuführen, die mit den Menschenrechten im Widerspruch stehen. Am 5. September entsandte die Kommission einen Ausschuß, dem folgende Persönlichkeiten angehörten: *Gerald Gardiner*, Anwalt in London, Q. C., ehemals Präsident des Anwaltverbandes von England und Wales; *Rolf Christophersen*, Anwalt am Obersten Gerichtshof Norwegens, Generalsekretär des norwegischen Anwaltverbandes, Generalsekretär der Internationalen Vereinigung für Rechtsbeistand; *Felix Ermacora*, Professor für Verfassungsrecht an der Universität Innsbruck, Mitglied der europäischen Kommission der Menschenrechte, Vizepräsident der UN-Kommission für Menschenrechte.

Die Mission beendete ihren Untersuchungsbericht am 18. September.

Vorgeschichte

Am 27. August 1961 hatte die tunesische Regierung durch Vermittlung der schwedischen Regierung Frankreich ersucht, seine Zustimmung zu einer vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz durchzuführenden Untersuchung über die Ereignisse in Bizerta zu erteilen. Am 28. August 1961 ersuchte die tunesische Regierung das Internationale Komitee vom Roten Kreuz um Durchführung einer Untersuchung.

Die tunesische Regierung teilte den drei Juristen der Internationalen Juristenkommission mit, daß erstens die französische Regierung auf das tunesische Ansuchen nicht geantwortet habe; und daß zweitens infolgedessen das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gemäß den Bestimmungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 nicht in der Lage sei, der tunesischen Einladung stattzugeben.

Am 5. September setzte die Internationale Juristenkommission die französische Regierung von der Einsetzung und der Zusammensetzung ihres Untersuchungsausschusses in Kenntnis und gab dem Wunsche Ausdruck, Frankreich möge sich an der Untersuchung beteiligen. Nach Abschluß der Untersuchung erhielt die Juristenkommission von französischer Seite eine abschlägige Antwort.

Als der dreigliedrige Untersuchungsausschuß am 5. September 1961 gegen Mittag in Tunis eingetroffen war, lud sie den französischen Konsul in Tunis unverzüglich ein, der Tätigkeit des Ausschusses beizuwohnen. Er erteilte eine abschlägige Antwort.

Der Ausschuß begann seine Zeugenvernehmung am Nachmittag des 6. September in den

Räumlichkeiten des tunesischen Roten Halbmondes in Tunis. Da sich zahlreiche wichtige Zeugen in Bizerta befanden, ersuchte der Ausschuß den französischen Vizeadmiral *Amman* um die Erlaubnis, die betreffenden Zeugen in Bizerta einvernehmen zu dürfen. Dieses Gesuch wurde zurückgewiesen. — Der Ausschuß beendete seine Einvernahmen am 9. September.

Die tunesischen Anschuldigungen

Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß zwischen Frankreich und Tunesien vom 19. Juli 1961 an ein „bewaffneter Konflikt“ gemäß Artikel 2 der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 (betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen und den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten) herrschte; die Konventionen waren von beiden Parteien seinerzeit unterzeichnet worden.

Die tunesischen Anschuldigungen zerfallen in vier Gruppen:

- a) menschliche Körper seien ganz oder teilweise verbrannt worden;
- b) Militär- und Zivilpersonen seien verstümmelt worden;
- c) Militär- und Zivilpersonen seien ohne Urteil hingerichtet worden;
- d) verschiedenen Personen sei eine unmenschliche Behandlung zuteil geworden.

Zum ersten Anklagepunkt stellt der Untersuchungsausschuß fest, daß zwar tatsächlich ganz oder teilweise verkohlte Leichen gefunden wurden, es aber ohne gründliche medizinische Untersuchung unmöglich sei, die Ursachen dieser Verbrennung zu ermitteln.

Hinsichtlich der Verstümmelungen kommt der Ausschuß zum Ergebnis, daß es in einigen Fällen nicht möglich war, die wirkliche Ursache der Verletzungen zu erkennen. Andere Verstümmelungen erfolgten jedoch vorsätzlich, wobei aber nicht festgestellt werden kann, ob sie vor oder nach dem Tode der Opfer vorgenommen wurden.

Massenerschießungen

Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses ist unbestreitbar, daß eine große Zahl Gefangener, im allgemeinen junge „Freiwillige“ — unbewaffnete Zivilisten —, erschossen wurde, meist mit auf den Rücken gebundenen Händen. Diese „Freiwilligen“ waren junge Leute, die jüngsten 14 Jahre alt. Sie trugen blaue Überkleider oder roten Sportdreß. Die meisten, wenn nicht alle, waren Mitglieder der Jugendbewegung der an der Macht befindlichen politischen Partei. Es ist erwiesen, daß diese „Freiwilligen“ nicht zu den bewaffneten tunesischen Streitkräften gehörten; es handelte sich um unbewaffnete Zivilisten.

Wörtlich fährt der Untersuchungsbericht fort:

„Am 23. Juli, gegen 8.30 Uhr, entdeckten ein französischer Hauptmann, ein tunesischer Beamter der Regierung von Bizerta, vier tunesische Angestellte des Spitals von Bizerta und ein tunesischer Polizist, die sich auf einem von einem französischen Fahrer gesteuerten Armeelastwagen befanden, in Bordj Taleb, etwa vier Kilometer nordwestlich von Bizerta, etwa 60 Leichen; mit Ausnahme eines Zivilisten handelte es sich um die Körper von Freiwilligen im Alter von 18 bis 30 Jahren; ihre Oberkörper waren nackt und sie trugen blaue Hosen. Die Leichen befanden sich außerhalb eines Steinbruchs, einige unter Bäumen, andere unter einer Brücke, in Gruppen von zehn bis zwanzig, einige mit dem Gesicht zur Erde, andere auf dem Rücken. Sie waren von Schüssen durchsiebt. Von der Gesamtzahl hatten 45 die Hände mit Stricken, Draht oder Stoffetzen auf dem Rücken oder vorn zusammengebunden. Eine Leiche wies einen gespaltenen Schädel auf, einer anderen fehlten beide Beine und wieder einer anderen beide Arme. Andere wiesen Spuren von Messerstichen auf. Die Leichen wurden auf den Friedhof El Ain gebracht, 25 auf dem französischen Armeelastwagen und die übrigen in zwei tunesischen Ambulanzen.“

Am Nachmittag des gleichen Tages entdeckten vier andere Angestellte des Spitals von Bizerta und ein Chauffeur 27 Leichen in Bir Chouka und 37 Leichen in Bir Massiougha, Örtlichkeiten im Nordwesten von Bizerta, nicht weit von Bordj Taleb.

Bei den Opfern handelte es sich ausschließlich um Freiwillige; sie wiesen, vor allem auf der Brust, zahlreiche Einschüsse auf; man fand Kugeln im Innern der Körper und im Boden. Nach den Zeugen handelte es sich um junge Leute im Alter von 19 bis 28 Jahren. Sie lagen mit dem Gesicht oder dem Rücken auf dem Boden. Allen waren die Hände auf dem Rücken oder vorn mit Draht, Schnüren oder den eigenen Schuhnesteln zusammengebunden. Viele Körper, die in Bir Chouka gefunden wurden, wiesen auf der Brust, im Gesicht oder im Unterleib Messerstiche auf; einem war der Hals durchschnitten, ein anderer enthauptet. Diese 64 Leichen wurden auf dem Friedhof El Ain beigesetzt.

Am Nachmittag des 21. Juli wurden 30 Leichen junger Tunesier vom Marinehospital geborgen. Gleichen Tags wurden zwölf weitere Leichen in Menzel Bourguiba entdeckt.

Zur vierten Anschuldigung, wonach verschiedenen Personen eine unmenschliche Behandlung zuteil geworden sei, hält der Untersuchungsausschuß folgende Tatsachen als erwiesen:

„a) Am 20. Juli verließ ein Zivilist, Hauswart eines Gebäudes in Bordj Taleb, mit erhobenen Händen dieses Gebäude und er-

klärte, er sei nur Hauswart. Aber er wurde von französischen Militärpersonen niedergemacht. Nun verließ ein zweiter Hauswart dieses Gebäude; ein französischer Fallschirmjäger setzte ihm den Gewehrlauf auf die Brust und erkundigte sich nach dem Versteck der Freiwilligen. Der Hauswart, der antwortete, nichts zu wissen, wurde geschlagen; zwei Rippen wurden ihm gebrochen; zusammen mit 28 weiteren Zivilisten wurde er abgeführt. Man band ihnen die Hände auf dem Rücken zusammen. Nach acht Tagen wurde der Mann freigelassen.

b) Am 23. Juli beobachtete einer der Zeugen in Sidi Ahmed französische Fallschirmjäger, welche die Leichen tunesischer Soldaten in einer Grube am Straßenrand verscharften. Zwei Tunesier waren jedoch noch am Leben und schrien; einer, dessen Hände abgehackt waren, rief dem Zeugen zu, er solle den Roten Halbmond über das Geschehene unterrichten.

c) Am 20. Juli sahen zwei ausländische Korrespondenten im Stadion die Leichen von 30 jungen Tunesiern, davon ein gutes Drittel Zivilisten, darunter ein Mädchen; sie waren offensichtlich durch Salven aus automatischen Waffen niedergemacht worden.

d) Am 20. Juli bewegte sich in Bizerta eine Gruppe von Zivilisten, vorwiegend Frauen und Kinder, manifestierend auf eine Barrikade zu; das französische Militär eröffnete das Feuer; es gab fünf Tote und sieben Verletzte.

e) Am 23. Juli barg man in Ain Faroua die Leichen von 34 tunesischen Militärpersonen. Sie wiesen an Armen und Händen Brandspuren auf. Mehreren waren die Ohren abgeschnitten. Einem waren die Geschlechtsteile abgetrennt worden.“

Das Urteil

Der Untersuchungsausschuß besitzt Beweise für andere Vorkommnisse der gleichen Art, aber er hält es für überflüssig, sie in den Einzelheiten darzulegen. Abschließend erklärt er:

„Zusammenfassend halten sich die Unterzeichneten zur Schlußfolgerung berechtigt, daß — welches auch das juristische Statut von Bizerta sein mag — Militärpersonen, die der französischen Armee angehören, zwischen dem 18. und 24. Juli 1961 in Bizerta und in einem Umkreis von etwa 20 Kilometern um die Stadt Gefangene, vor allem junge Zivilisten, massakrierten; daß sie zahlreichen Opfern Verstümmelungen beigebracht haben, entweder vor oder nach deren Tod; daß sie auch andere Handlungen begangen haben, die eine Verletzung der Vorschriften der beiden zitierten Genfer Konventionen und der Grundrechte des Menschen, wie sie in der von den Verein-

ten Nationen proklamierten Erklärung der Menschenrechte umschrieben sind, darstellen . . . Die Unterzeichneten halten sich zur Präzisierung verpflichtet, daß keine einzige Zeugenaussage, die sie hörten, die Angehörigen der französischen Land- und Seestreitkräfte, die ständig in Bizerta stationiert sind, belastet; diese Zeugenaussagen belasten ausschließlich die Einheiten der Fallschirmtruppen, die am 19. Juli und nachher zur Verstärkung herangeholt wurden.“

Internationale Gewerkschaftskonferenz über Spanien

Die Vertreter des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften und des Internationalen Bundes der Christlichen Gewerkschaften trafen sich in Brüssel am 29. Oktober 1961 zu einer internationalen Spanienkonferenz. Sie verurteilten vor der demokratischen Weltmeinung den totalitären Charakter des Polizei- und Terror-Regimes der Franco-Regierung mit ihrer Unterdrückung, die ständig die geheiligten Menschenrechte verletzt. Die Konferenz, an der rund 50 Gewerkschafter aus so weit auseinanderliegenden Ländern wie Nigeria und Peru sowie eine starke spanische Delegation teilnahmen, bekräftigte in einer Resolution die gemeinsame Erklärung des IBFG und des IBCG vom Dezember 1960.¹⁾

Die Konferenz unterstützte die gemeinsamen Bemühungen, den nicht repräsentativen Charakter der sogenannten spanischen Gewerkschaftsorganisation als Vertreterin der Arbeiter zu enthüllen und deren Teilnahme an den Sitzungen der Internationalen Arbeitskonferenz abzulehnen. Sie bekräftigte energisch den Widerstand der Gewerkschaftsorganisationen in den Mitgliederstaaten der OECD gegen die Anwesenheit spanischer Vertreter im Gemeinsamen Beratungsausschuß der Gewerkschaften bei der OECD.

Nicht weniger energisch verurteilte die Konferenz das Zusammengehen der Franco-Agenten mit den Kommunisten bei der Propaganda innerhalb und außerhalb Spaniens. Sie erklärte ihre energische Gegnerschaft zu jeglicher Wirtschaftshilfe internationaler und regionaler Stellen sowie der demokratischen Regierungen für Spanien, solange dort kein demokratisches Regime wieder errichtet sei.

Die Konferenz sprach ihre feste Solidarität und Unterstützung für die spanischen Gewerkschafter und Demokraten aller Richtungen aus und appellierte an die internationale freie Gewerkschaftsbewegung sowie die demokratischen politischen Parteien und Regierungen, sich mit allen verfügbaren Mitteln für die bedingungslose Freilassung aller inhaftierten Politiker und Gewerkschafter in Spanien einzusetzen.

1) Vgl. GM 2/1961, S. 109.